

Bezirksgericht Schwyz
Einzelrichter/in
Rathaus
Postfach 60
6431 Schwyz

Gesuch um vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens¹
nach Art. 276 ZPO

Gesuchstellende Partei		Gegenpartei	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Strasse/Nr.:		Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:		PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:		Geburtsdatum:	
Heimatort; Nationalität:		Heimatort; Nationalität:	
Beruf:		Beruf:	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
Übersetzer/-in erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:		Sprache:	

Heirat	
Datum:	
Ort:	

Kinder	
Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	

Vertreter/-in		Vertreter/-in	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Strasse:		Strasse:	
PLZ; Ort:		PLZ; Ort:	
Telefon:		Telefon:	

Scheidungsverfahren				
Das Scheidungsbegehren wurde am		beim Gericht		
in		durch		eingereicht.

Rechtsbegehren:

- Die Parteien seien berechtigt zu erklären, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.
- Die unmündigen Kinder seien für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die elterliche Obhut des/der zu stellen.
- Der/Die sei zu berechtigen und zu verpflichten, die unmündigen Kinder auf eigene Kosten und ohne Abzug an den Unterhaltsbeiträgen wie folgt auf Besuch bzw. in die Ferien zu nehmen:

- Die Gegenpartei sei zu verpflichten, der gesuchstellenden Partei für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen, vorauszahlbaren, ab Verfall zu 5% verzinslichen Unterhaltsbetrag von Fr. zu bezahlen.
- Die Gegenpartei sei zu verpflichten, der gesuchstellenden Partei für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen, vorauszahlbaren, ab Verfall zu 5% verzinslichen Kinderunterhaltsbetrag von je Fr. pro Kind zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungsbeilagen zu bezahlen.
- Die eheliche Wohnung sei dem/der zu Nutzen und Gebrauch zuzuweisen.

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

Streitwert²:

Begründung³:

--

Beilagen⁴:

- Vollmacht bei Vertretung
- Lohnausweis des Vorjahres
- die letzten drei Lohnabrechnungen
- Mietvertrag
- Beleg für Krankenkassenprämie
- Beleg für Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Steuerrechnungen
- Bank- und Postauszüge
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen

--

Datum:	Unterschrift:

1 Das Gesuch kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

2 Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

3 Es sind die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Parteibefragung, Beweisaussage, Augenschein, Gutachten) anzuführen.

4 Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.